
Lichtspezialist/in für die öffentliche Beleuchtung (BP), Entwurf

- ▷ Der Entwurf der neuen Prüfungsordnung wurde beim SBFI eingereicht (siehe Bundesblatt vom 7. Juni 2024). Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Die neue Prüfungsordnung ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 4. März 2014 über die Berufsprüfung für Lichtplaner/in. Für Lichtplaner/in (BP) wurde gleichzeitig ein Entwurf einer neuen Prüfungsordnung mit gleichbleibendem Titel eingereicht.

Kurzbeschreibung

Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten für die öffentliche Beleuchtung planen und errichten Beleuchtung im öffentlichen Aussenraum. Sie beraten Gemeinden, Elektrizitätswerke, Unternehmen, Schulen, Kirchen sowie Architektinnen und Architekten, Ingenieurbüros und private Kundinnen und Kunden im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende, norm- und bedarfsgerechte, lichttechnisch und energetisch effiziente, sowie natur- und umweltschonende, nachhaltige Aussenbeleuchtung. Dabei halten sie sich an die Normen für Strassenbeleuchtung SN EN 13201, Teil 1 bis 5 und berücksichtigen die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie den aktuellen Stand der Technik. Sie sind im Auftrag ihrer Kundinnen und Kunden für die Projektierung und Ausführung von Sanierungen und Neuanlagen ebenso verantwortlich wie für die Planung des späteren Unterhalts und der Wartung der Anlagen. Diese Einrichtungen beleuchten den öffentlichen Raum wie z.B. Plätze, Strassen, Sportanlagen, Aussenarbeitsplätze, Firmengelände oder heben durch Anstrahlung Objekte und Gebäude hervor.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizer Licht Gesellschaft (SLG)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) mindestens über einen anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im lichttechnischen Bereich vorweisen kann;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
- Folgende zusätzliche Kursausweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- d) Kurs Relux Access und Street & Place oder gleichwertige Qualifikation.

Modulabschlüsse

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Lichtplanung Einführung oder gleichwertige Qualifikation;
- Modul 2: Lichtplanung Aussen, Vertiefung oder gleichwertige Qualifikation;

- Modul 3: Lichtplanung Aussen, Konsolidierung oder gleichwertige Qualifikation.
Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt.

Prüfung

Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1: Projektarbeit (schriftlich, vorgängig erstellt), Prüfungsteil 2: Präsentation (mündlich), Prüfungsteil 3: Fachgespräch (mündlich).

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Lichtspezialistin für die öffentliche Beleuchtung / Lichtspezialist für die öffentliche Beleuchtung mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste en éclairage public avec brevet fédéral
- Specialista in illuminazione pubblica con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Public Lighting Specialist, Federal Diploma of Higher Education

Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 4. März 2014 über die Berufsprüfung für Lichtplaner/innen erhalten bis 31. Dezember 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Personen, die in den Jahren 2014 bis 2028 den Titel «Lichtplaner/in mit eidgenössischem Fachausweis» mit Schwergewicht auf den Aussenbereich erworben haben, sind berechtigt den Titel gemäss vorherigem Kapitel zu tragen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

Weitere Informationen

Schweizer Licht Gesellschaft (SLG)

www.slg.ch